

sen will, — ein Resultat, das allerdings nicht vollständig befriedigt (vergl. Grünhut, S. 133; de Weiss, *De l'expropriation*, S. 277 ff.), das aber auf positivem Gesetze beruht.

8. Auch die letzte Einwendung der Klägerin: der Untergang dinglicher Rechte habe nicht statt, wenn das belastete Grundstück gar nicht zur Expropriation verwendet werde, findet im Gesetze keinen Anhaltspunkt.

9. Aus dem Umstand endlich, daß das Expr.=Ges. gewisse Arten von dinglichen Rechten, nämlich die Pfandrechte, Grundzinsen und Zehnten besonders behandelt — Art. 12, Schlußabsatz; Art. 14, Abs. 2 am Schlusse — kann nichts zu Gunsten anderer dinglicher Rechte, speziell von Grunddienstbarkeiten, geschlossen werden. Die Aufzählung speziell der Pfandrechte und Grundzinsen in Art. 43 und 45 schließt, wie schon in Erwägung 5 bemerkt, die Gleichstellung anderer dinglicher Rechte nicht aus.

10. Ist so das dingliche Recht der Klägerin durch die Expropriation des vierfachen Grundstückes in der Tat untergegangen, so muß die Berufung abgewiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 6. September 1904 in allen Teilen bestätigt.

II. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

3. Urteil vom 2. Februar 1905 in Sachen

Müller, Bkl. u. Ber.=Kl., gegen Müller, Kl. u. Anshl.=Ber.=Kl.

Beidseitiges Scheidungsbegehren aus einem der bestimmten Scheidungsgründe des Art. 46 CEG. Stellung des Gerichtes; Verhältnis der Scheidungsklagen zu einander. Verhältnis des Art. 46 zu Art. 47 leg. cit.

A. Durch Urteil vom 12. November 1904 hat das Obergericht des Kantons Luzern über die Rechtsfrage:

1. Ist die zwischen den Litiganten unterm 3. Oktober 1891

vor Civilstandsamt Zug geschlossene Ehe des gänzlichen zu scheiden und der Beklagte als der allein schuldige Teil zu erklären?

2. Sind die aus der Ehe hervorgegangenen vier Kinder sämtlich der Klägerin zur Erziehung und Pflege zuzusprechen?

3. Hat der Beklagte der Klägerin für sich und die Kinder einen jährlichen Alimentationsbeitrag von 1200 Fr., laufend vom Friedensrichtervorstand an, vorauszahlbar in monatlichen Raten von je 100 Fr., mit Verzugszins zu 5 %/o jeweilen seit dem Tage der Fälligkeit an zu bezahlen?

4. Hat der Beklagte der Klägerin ihr eingebrachtes Frauengut im Betrage von 1000 Fr. zurückzuerstatten?

5. Ist das in der Wohnung der Klägerin in Root befindliche Mobiliar der Litiganten der Klägerin zuzusprechen?

6. Hat Beklagter der Klägerin eine Entschädigung von 10,000 Fr. zu bezahlen mit Verzugszins zu 5 %/o seit dem Friedensrichtervorstande? — oder

1. Ist die zwischen den Litiganten unterm 3. Oktober 1891 vor Civilstandsamt Zug geschlossene Ehe gemäß Art. 46 litt. a des schweizerischen Ehegesetzes gänzlich zu scheiden?

2. Ist die Klägerin als der schuldige Teil zu erklären?

3. Sind die aus der Ehe entsprossenen 4 Kinder der Mutter des Beklagten, Karoline Müller geb. Furrer in Solothurn zur Pflege und Erziehung zu übergeben?

4. Hat die Klägerin für die Pflege und Erziehung der genannten 4 Kinder einen monatlichen Beitrag von 30 Fr. zu leisten?

5. Sind die sämtlichen Begehren der Klägerin mit Ausnahme des Begehrens auf Ehescheidung abzuweisen?
erkannt:

1. Die zwischen den Litiganten unterm 3. Oktober 1891 vor Civilstandsamt Zug geschlossene Ehe sei gerichtlich des gänzlichen geschieden.

2. Der Beklagte sei als der allein schuldige Teil erklärt.

3. Dem Beklagten sei die Eingehung eines neuen Ehebündnisses vor Ablauf von drei Jahren nach der Scheidung untersagt.

4. Die aus der Ehe hervorgegangenen vier Kinder seien der Klägerin zur Erziehung und Pflege zugesprochen.

5. Der Beklagte habe der Klägerin für sich und die Kinder einen jährlichen Alimentationsbeitrag von 900 Fr., wovon auf die Klägerin 300 Fr. und auf jedes Kind 150 Fr. entfallen, zu bezahlen, laufend vom Friedensrichtervorstande an und verfallend in vierteljährlich vorauszahlbaren Raten von 225 Fr., verzinslich zu 5 %/o jeweilen seit dem Tage der Fälligkeit.

6. Der Beklagte habe den Alimentationsbeitrag für die Klägerin bis zu deren allfälliger Wiederverheiratung, denjenigen für die Kinder bis zum erfüllten 17. Altersjahr der einzelnen Kinder zu leisten.

7. Das in der Wohnung der Klägerin in Root befindliche Mobiliar sei der Klägerin zugesprochen.

8. Der Beklagte habe der Klägerin eine Entschädigung von 3000 Fr. zu bezahlen mit Verzugszins zu 5 %/o seit dem Friedensrichtervorstande.

9. Mit ihren abweichenden Begehren seien beide Parteien abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit den Anträgen:

1. Die Klägerin solle als mitschuldig an der Ehescheidung erklärt werden.

2. Der Klägerin sei die Eingehung eines neuen Ehehindnisses für eine vom Bundesgericht zu bestimmende Zeitdauer zu untersagen.

3. Die aus der Ehe hervorgegangenen vier Kinder seien der Frau Karoline Müller geb. Furrer, Mutter des Beklagten, zur Erziehung und Pflege zu übergehen.

4. Die Klägerin habe für die Erziehung und Pflege der genannten vier Kinder einen jährlichen Beitrag von 360 Fr. bis zum erfüllten 17. Altersjahr der einzelnen Kinder zu leisten.

5. Das Begehren der Klägerin, der Beklagte habe ihr einen Alimentationsbeitrag für sich und die Kinder zu leisten, sei abzuweisen.

6. Das Begehren der Klägerin, der Beklagte habe ihr eine Entschädigung zu bezahlen, sei abzuweisen.

Die Klägerin hat anschlussweise Abänderung der Dispositive 5, 6 und 7 beantragt.

C. In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter des Beklagten die Berufungsanträge wiederholt und begründet. Der Vertreter der Klägerin hat Abweisung der Hauptberufung und Gutheißung der Anschlussberufung beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Litiganten verheirateten sich am 3. Oktober 1891 vor Civilstandsamt Zug. Aus der Ehe gingen vier heute noch lebende Kinder hervor. Im Jahr 1903 wurde infolge eingetretener Zerwürfnisse ein Übereinkommen getroffen, wonach der Klägerin gestattet wurde, sich mit den Kindern nach Root zu einer Schwester zu begeben, während der Beklagte in Luzern ein Zimmer bezog. Von Luzern aus besuchte der Beklagte von Zeit zu Zeit Frau und Kinder in Root. Am 29. Juni 1903 begab er sich in etwas angetrunkenem Zustande dorthin und schlug seiner Frau vor, das Zusammenleben wieder aufzunehmen. Als sich diese dessen weigerte, wenigstens für so lange, als der Beklagte sich nicht gebessert habe, versetzte ihr letzterer einen Messerstich in den Hals und brachte darauf sich selber mit dem gleichen Messer eine gefährliche Wunde am Halse bei. Dieser Tat wegen wurde Müller letztinstanzlich vom Obergericht des Kantons Luzern des beendigten Versuches zum Totschlag, begangen bei beschränkter Vernunfttätigkeit, schuldig befunden und zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren, sowie zum Verlust der bürgerlichen Ehren verurteilt.

2. Der Beklagte hat zwar vor Bundesgericht nicht ausdrücklich Scheidung der Ehe auf Grund von Art. 46 litt. a des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe verlangt, sondern nur, die Klägerin solle als mitschuldig an der Ehescheidung erklärt werden. Allein in seiner Antwort auf die Klage hatte er geltend gemacht, die Klägerin habe sich wiederholt, insbesondere im Jahre 1896 mit einem gewissen H. in L., des Ehebruches schuldig gemacht, und dementsprechend beantragte er, es sei die Ehe gemäß Art. 46 litt. a gänzlich zu scheiden. Ein ausdrücklicher Verzicht auf dieses Scheidungsbegehren hat nicht stattgefunden, und in der Berufungserklärung ist ein stillschweigender Verzicht umsoweniger zu erblicken, als der Beklagte darin beantragt, es sei der Klägerin eine Wartefrist im Sinne von Art. 48 aufzuerlegen, eine Folge, welche nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes nur an die

Scheidung auf Grund von Art. 46 geknüpft werden kann. Es liegt somit nicht nur ein Scheidungsbegehren der Klägerin, sondern auch ein solches des Beklagten zur Beurteilung vor.

3. Daß das auf Art. 46 litt. b und c gestützte Scheidungsbegehren der Klägerin begründet ist, bedarf angesichts des in Erwägung 1 hievor zusammengefaßten unbestrittenen Tatbestandes keiner weiteren Ausführung.

Aber auch der vom Beklagten in Anspruch genommene Scheidungsgrund von Art. 46 litt. a ist vorhanden. Das Urteil der Vorinstanz enthält zwar in dieser Beziehung nur die Bemerkung, es dürfe als erwiesen angesehen werden, daß die Klägerin die eheliche Treue nicht durchweg bewahrt habe. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß hiemit die einschlägigen Ausführungen der ersten Instanz, des Bezirksgerichtes Luzern, gutgeheißen werden wollten. Dieses konstatiert, es sei dem Beklagten der Beweis dafür gelungen, daß die Klägerin sich im Jahre 1896 des Ehebruches mit Lokomotivführer H. in T. schuldig gemacht habe, und es dürfe angenommen werden, diese Tatsache sei dem Beklagten erst im Januar 1904 zur Kenntnis gekommen; es sei somit der Tatbestand von Art. 46 litt. a vorliegend gegeben. Diese tatsächliche Feststellung ist nichts weniger als aktenwidrig, und das Bundesgericht ist daher an dieselbe gebunden.

Nun fährt aber das bezirksgerichtliche Urteil folgendermaßen fort: Es frage sich, welcher Scheidungsgrund die beidseitigen Scheidungsbegehren wirklich herbeigeführt habe und inwieweit jede Partei angesichts ihres eigenen Verhaltens und der obwaltenden Umstände berechtigt sei, den der Gegenpartei zur Last fallenden Scheidungsgrund geltend zu machen. Der Richter gelange dazu, die Ehe nur auf Grund von Art. 46 litt. b und c zu scheiden, denn der Beklagte sei nicht berechtigt, sich auf den von seiner Frau vor Jahren begangenen Fehltritt zu berufen, nachdem er sich selbst in der gleichen Beziehung viel schwerer vergangen habe. Sodann wäre dieser Fehltritt wahrscheinlich gar nicht vorgekommen, wenn der Beklagte seine Pflichten als Gatte und Vater gehörig erfüllt hätte. Jedenfalls aber hätte der Fehltritt der Klägerin niemals zu einem Ehescheidungsbegehren geführt, sondern er wäre der Klägerin vom Beklagten verziehen worden, wie diesem seine eigene Schuld verziehen worden sei. Die Ursache des

Zusammenbruchs des Familienglücks liege vornehmlich in den sittlichen Eigenschaften des Beklagten. Neben dem furchtbaren Vorhaben des Beklagten, die unschuldigen Kinder beider Eltern zu berauben, verschwinden die Fehler der Klägerin. Das Obergericht gelangt ebenfalls dazu, die Ehe nur auf Grund von Art. 46 b und c zu scheiden, und bemerkt, es sei der Beklagte als der schuldigere Teil nicht berechtigt, nachträglich in seiner Verantwortung auf die Scheidungsklage seiner Frau seinerseits um Scheidung einzukommen.

Diese Auffassung der Vorinstanzen muß als eine rechtsirrtümliche bezeichnet werden. Es kann keine Rede davon sein, daß infolge Erhebung der Scheidungsklage seitens des einen Ehegatten ein dem andern Teil zustehender Anspruch auf Scheidung aufgehoben werde, und ebenso wenig kann es sich bei der Anwendung von Art. 46 des Bundesgesetzes darum handeln, die Fehler der Ehegatten gegeneinander abzuwägen. Die Argumentation der Vorinstanzen beruht auf einer Verwechslung der in Art. 46 aufgezählten bestimmten Scheidungsgründe, bei deren Vorhandensein die Ehe auf Begehren eines Ehegatten geschieden werden muß, einerseits, und dem in Art. 47 angeführten subsidiären Scheidungsgrund der tiefen Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses, bei dessen Vorhandensein die Ehe geschieden werden kann, anderseits. Nur bei der Anwendung dieser letztern Gesetzesbestimmung kommt es bezüglich der Frage, ob die Ehe geschieden werden soll, auf den Grad des Verschuldens, sowie auf den Kausalzusammenhang zwischen den Verfehlungen eines jeden der Ehegatten und der Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses an, und nur auf diese Gesetzesbestimmung beziehen sich die Urteile des Bundesgerichtes, in denen ausgesprochen ist, daß demjenigen Ehegatten, welcher ganz oder vorzugsweise an der Zerrüttung der Ehe schuld ist, die Scheidungsklage nicht zusteht (vergl. insbesondere Amtl. Samml. d. bundesg. Entsch., Bd. II, S. 274). Im vorliegenden Falle handelt es sich nun aber nicht um die Anwendung von Art. 47, sondern um diejenige von Art. 46 CCG. In diesem Artikel wird einfach an bestimmte Tatsachen die Folge geknüpft, daß die Ehe auf Begehren eines der Ehegatten geschieden werden muß. Hiernach hat jeder Ehegatte bei Vorhandensein einer dieser Tatsachen einen Anspruch auf Scheidung, welcher weder dadurch

beeinträchtigt wird, daß dem andern Gatten ebenfalls ein solcher Anspruch zusteht, noch dadurch, daß dieser andere Anspruch schon früher gerichtlich geltend gemacht wurde.

4. Sind demnach im vorliegenden Falle die Scheidungsbegehren beider Parteien gutzuheissen, so ist die Ehe der Litiganten auf Grund von Art. 46 litt. a, b und c gänzlich zu scheiden, was nach Art. 48 Abs. 1 von Gesetzes wegen zur Folge hat, daß keiner der beiden Ehegatten vor Ablauf eines Jahres ein neues Ehebündnis eingehen darf. Diese Wartefrist ist im vorliegenden Falle, und zwar ohne daß es diesbezüglicher Parteianträge bedürfte, mit Rücksicht auf das schwere Verschulden beider Teile auf drei Jahre zu erstrecken.

Was die weiteren Folgen der Ehescheidung betrifft, so fehlen dem Bundesgerichte die nötigen Anhaltspunkte für die Beurteilung der Frage, ob nach dem einschlägigen kantonalen Rechte die der Ehe entsprossenen Kinder, statt dem Vater oder der Mutter, einer Drittperson, und insbesondere der Mutter des Ehemannes, zugesprochen werden können, eine Frage, von deren Beantwortung übrigens auch die Festsetzung allfälliger Alimentationsbeiträge abhängt. Es empfiehlt sich daher im vorliegenden Falle, die Sache im Sinne von Art. 83 OG an die Vorinstanz zurückzuweisen, ohne der Frage näher zu treten, ob dies auch aus prinzipiellen Gründen geschehen müßte*.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung des Beklagten wird gutgeheissen und das Urteil der Vorinstanz abgeändert wie folgt:

a. Die Ehe der Litiganten wird gemäß Klage und Widerklage nach Art. 46 litt. a, b und c des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe gänzlich geschieden;

b. Jeder Partei wird im Sinne von Art. 48 desselben Gesetzes eine Wartefrist von drei Jahren auferlegt;

c. Im übrigen wird die Angelegenheit zur neuen Beurteilung der Folgen der Ehescheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

* Vergl. zu letzterer Frage: Urteil v. 20. Sept. 1902 i. S. Jacot c. Jacot, A. S., XXVIII, 2, Nr. 44, S. 341 ff. (Anm. d. Red. f. Publ.)

III. Haftpflicht der Eisenbahnen u. s. w. bei Tötungen und Verletzungen. — Responsabilité des entreprises de chemins de fer, etc. en cas d'accident entraînant mort d'homme ou lésions corporelles.

4. Arrêt du 25 janvier 1905, dans la cause
Bonnet, dem. et rec., contre

Compagnie genevoise des Tramways électriques, déf. et int.

Accident survenu à un ouvrier d'une compagnie de tramways en installant une ligne téléphonique pour le compte de la Compagnie. — **Applicabilité de la loi féd. du 1^{er} juillet 1875** (resp. des chemins de fer) **ou des lois féd. des 25 juin 1881 et 26 avril 1887 (resp. fabricants)?** — Le jugement qui statue sur l'applicabilité de l'une ou de l'autre de ces lois ne constitue pas un **jugement au fond** dans le sens de l'art. 58, al. 1 OJF, 2 *ibid.* — « Exploitation » des chemins de fer. Art. 2 loi resp. ch. de fer, art. 4 loi du 26 août 1887. Art. 1, ch. 2, litt. c.; Art. 2, al. 3 *ibid.* **Concurrence des actions.** — **Accident de construction**, art. 1 loi resp. ch. de fer. — Renvoi à l'instance cantonale pour établir la faute de la défenderesse, art. 82, al. 2 OJF.

A. — Le 29 juillet 1902, François Bonnet, ouvrier électricien, au service de la Compagnie genevoise des Tramways électriques, travaillait pour le compte de la Compagnie à l'installation d'une ligne téléphonique sur le tronçon Genève-Grand-Saconnex-Ferney; le ou les fils devaient être placés sur les poteaux supportant déjà le câble servant à la traction; monté sur l'un de ces poteaux à l'aide de crampons ou « grimpets », Bonnet était occupé à tirer les fils de la ligne téléphonique lorsque, tout à coup, il glissa le long du poteau et fut précipité sur le sol, en se faisant, dans cette chute, des contusions fort graves sur les conséquences desquelles il est inutile d'entrer ici dans les détails.

B. — Ensuite de cet accident, et par exploit du 12 no-